

ten Kammer unter a und b nicht anzunehmen seien und ich frage: ob Sie Ihrer Deputation hierin beistimmen? — Es wird einstimmig beige stimmt. —

Präsident v. Gersdorf: Nun frage ich, ob die Kammer den Zusatz auf derselben Seite: „Etwas Ansprüche auf Schadenersatz in dergleichen Fällen sind nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen“, nach dem Beirath der Deputation der §. 6 zu geben wünsche? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Endlich frage ich: ob die Kammer die §. 6 mit diesem Zusätze annehme? — Wird ebenfalls einstimmig angenommen. —

Referent Bürgermeister Wehner: Bei der §. 7 (s. dieselbe nebst Motiven in Nr. 33 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 512) hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden, und sie ist auch von der zweiten Kammer angenommen worden.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie §. 7 annehme? — Wird einstimmig angenommen. —

Zu §. 8 (s. dieselbe nebst Motiven in Nr. 34 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 515) lautet das Deputationsgutachten:

Zu §. 8. a) Es scheint eine Härte darin zu liegen, daß man in diesem sowohl, als in andern in diesem Gesetz bezeichneten Fällen die strenge Beobachtung der vorliegenden Bestimmungen auch dann zur Pflicht machen wollte, wenn das Fuhrwerk die Chausseen nur durch Ueberfahrt oder durch Befahrung einer nur kurzen Strecke berührt, und die Deputation ist daher vorerst gemeint gewesen, einen dahin bezüglichen Antrag in Anregung zu bringen.

Nachdem jedoch der königl. Commissar versichert hat: daß die Staatsregierung die Ansicht der Deputation theile, und daß die Ausführung des Gesetzes mit der möglichsten Discretion und Schonung erfolgen, und bei Entwerfung der Instructionen für die Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten auf die bezeichneten Fälle besondere schonende Rücksicht genommen werden solle,

so hat sie, durch die nurerwähnte Erklärung beruhigt, von einem solchen Antrag wieder abzusehen sich bewogen gefunden.

b) Was aber die Getreidefahren anlangt, so glaubt die Deputation, daß, wenn in Berücksichtigung der leichteren Getreidearten eine billige Schonung hauptsächlich, weil hier auch solche Personen betroffen werden, welche das Frachtfuhrwerk gewerbmäßig nicht betreiben, vorwalten lassen könnte, indem, wenn das Uebersteigen der vorgezeichneten Scheffelzahl bis zur Schwere, welche unter a. und b. festgestellt worden ist, nachlassen könnte, ohne den Straßen besonderen Nachtheil dadurch zu verursachen.

Dieserhalb schlägt sie vor, auf der 9. Zeile hinter die Worte: Scheffel beträgt anoch die Einschaltung aufzunehmen:

„Bei Getreideladungen soll es aber gestattet sein, auch die Scheffelzahl an 30 und beziehentlich 15 zu übersteigen, sobald nur die Ladung selbst nicht über die Schwere an 50 und beziehentlich 25 Zollcentnern hinausgeht.“

Referent Bürgermeister Wehner: Zu a. wäre kein Beschluß zu fassen, bei b. würde die Frage zu stellen sein, ob man diesem Antrage von Seiten der Kammer beitrete?

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zuvörderst einige Amendements, die eingegangen sind, vorzutragen. Ich werde sie erst sämmtlich vorlesen, damit Sie wissen, welche der Herren Amendements eingebracht haben. Ich werde sie der Reihenfolge nach zur Unterstützungsfrage zu bringen haben, wie sie eingegangen sind. — Das erste ist vom Herrn D. Crusius, und lautet so: Auf der ersten Zeile nach dem Worte „leiden“ einzuschalten: „auf die bei Benutzung von Vicinal- und Verbindungsstraßen mit Chausseen nothwendige Ueberfahrt oder Befahrung kurzer Strecken der letztern und c.“ Das von Herrn v. Posern lautet: „Führen zum eignen Bedarf sollen der fraglichen Bestimmung nicht unterworfen werden.“ Das von Thielau'sche Amendement lautet aber: „die vorstehenden Bestimmungen leiden auf landwirthschaftliches Fuhrwerk im Inland, sowie aus benachbarten Staaten, in welchen ähnliche Vorschriften, wie die gegenwärtigen nicht bestehen, keine Anwendung.“

D. Crusius: Ich erlaube mir nur wenige Worte zur Motivirung meines Amendements auszusprechen. Die geehrte Deputation spricht in ihrem Berichte selbst das Bedenken aus, daß es hart erscheine, wenn man die strenge Beobachtung der vorliegenden Bestimmungen auch dann zur Pflicht machen wollte, wenn das Fuhrwerk die Chausseen nur durch Ueberfahrt oder durch Befahrung einer nur kurzen Strecke berührt. Sie hat einen bezüglichen Antrag deshalb unterlassen, weil ihr von dem königl. Hrn. Commissar die Versicherung gegeben wurde, daß die hohe Staatsregierung ganz diese Ansicht theile, und sie werde bei Ausführung der Sache mit möglichster Milde zu Werke gehen. Ich bin weit entfernt, den geringsten Zweifel in diese Versicherung zu setzen, noch weniger, daß sie bemüht sein werde, jede Härte bei Ausführung des Gesetzes zu entfernen. Aber es will mir scheinen, daß, da die Instructionen nicht so wie das Gesetz dem Publikum bekannt werden, dergleichen Fälle von den Beamten immer als eine Ausnahme, als eine Begünstigung bezeichnet werden, und daß diejenigen, welche des Verkehrs halber solche Ueberschreitungen vornehmen müssen, entweder, um sich Verationen nicht auszusetzen, sich den unnöthigen und lästigen Beschränkungen unterziehen, und somit in ihrem Verkehr gehemmt werden, oder, wenn das nicht der Fall ist, einen besondern Dank gegen diese Beamten aussprechen zu müssen glauben, oder vielleicht gar durch Geschenke diese Gefälligkeit auszugleichen suchen werden. Daher glaube ich, daß in dem Gesetze auszusprechen wäre, es sei in dieser Beziehung eine Ausnahme gestattet. Es scheint mir, daß durch die von mir bezeichnete Einschaltung das vollkommen erreicht werde, und ich glaube kaum, daß ein Mißbrauch hieraus entstehen könnte, da der Zweck oder die Nothwendigkeit, welche die Ueberschreitung mit sich führt, mit ausgesprochen ist, nämlich die Passage auf dem Kreuzwege unmittelbar auf der